



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT

6140-05

Satzung der Stadt Heilsbronn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt Heilsbronn mit Anschluss an Bahnhofsbereich“

vom 26.03.2015

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 25,09 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt Heilsbronn mit Anschluss an Bahnhofsbereich“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche der Karte A 1.2 vom Februar 2015 des Architekturbüros Brigitte Sesselmann, Lageplan M1:2500. Diese Ergebniskarte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 30.03.2015 rechtsverbindlich.

Heilsbronn, den 26.03.2015

STADT HEILSBRONN


Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro Brigitte Sesselmann, Glockenhofstraße 28 in 90425 Nürnberg beauftragt. Dort und im Sachgebiet Planen und Bauen der Stadt Heilsbronn (Ansprechpartner: Herr Waldmann, Tel. 09872/806-20, Zi. E02) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.